

Das Tumor Zentrum Berlin e.V. (TZB) begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG). Der vorgelegte Entwurf weist aber erhebliche Lücken auf, die das Gesetzesvorhaben eines wirkungsvollen Nichtraucherschutzes nachhaltig konterkarieren.

Das Tumor Zentrum Berlin e.V. spricht sich uneingeschränkt gegen das Vorhalten gesonderter und entsprechend gekennzeichnete Räume aus, in denen das Rauchen gestattet werden soll, und plädiert für die ersatzlose Streichung von § 4 (1) 2.-7. und (2) des Gesetzesentwurfs i. d. F. vom 15.05.2007.

Begründung:

Wie das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) in Heidelberg in seiner jüngsten Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ des Bundes in der Fassung vom 20.04.2007 ausführt [1], ist wissenschaftlich belegt, dass sich die partikel- und gasförmigen Substanzen des Tabakrauchs im gesamten Gebäude ausbreiten und an Wänden, Decken und am Boden absetzen. Raucherräume stellen eine permanente Quelle für Schadstoffbelastungen in Gebäuden dar. Auch Lüftungssysteme gewährleisten keinen umfassenden Schutz vor den Krebs erzeugenden und Erbgut verändernden Substanzen im Tabakrauch, welche auch in kleinsten Mengen eine Gesundheitsgefährdung darstellen. Es gibt keine unschädliche Dosis für die Exposition gegenüber dem Tabakrauch, so dass die Weltgesundheitsorganisation in ihren Leitlinien für den Artikel 8 der WHO Framework Convention on Tobacco Control darauf hinweist, dass nur 100 % rauchfreie Innenräume akzeptabel sind.

Das DKFZ und weitere Sachverständige warnen zudem davor, dass Raucherräume gereinigt und gewartet werden müssen. Die Reinigungs- und Wartungskräfte sowie sonstiges Dienstpersonal werden großen Gesundheitsbelastungen ausgesetzt, denn in Raucherräumen lassen sich die Gifte des Tabakrauches in hoher Konzentration nachweisen. Im Übrigen stellen derartige Räume auch für Raucher selbst eine erhebliche zusätzliche Gesundheitsgefährdung dar, weil sie den Nebenstromrauch, der von der glimmenden Zigarette ausgeht, selbst in hochkonzentrierter Form einatmen müssen. Sollten Raucherräume mit Lüftungsanlagen ausgestattet werden, ist von erheblichen Kosten durch Neuanschaffung, Wartung und Betrieb auszugehen. Auch ist mit einer unnötigen zusätzlichen Klimabelastung durch den Stromverbrauch von Lüftungsanlagen auszugehen. Das TZB schließt sich der Warnung des DKFZ an und rät strikt von der Einrichtung derartiger Raucherräume nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen ab.

In Bezug auf Krankenhäuser hat sich das Deutsche Netz Gesundheitsfördernder Krankenhäuser (DNGfK) gleicher Weise gegen jegliche Ausnahmen vom Rauchverbot ausgesprochen [2]. Es ist praktizierter europäischer Standard, dass gesetzliche Regelungen zum Schutz vor dem Passivrauchen für den Krankenhausbereich ein komplettes Rauchverbot ohne Ausnahmen vorsehen. Selbst in psychiatrischen Einrichtungen mit einer überdurchschnittlich hohen Raucherquote bei Patientinnen, Patienten und Beschäftigten gelingt es, bis auf wenige definierte Ausnahmesituationen,

in denen eine individuelle und zeitlich begrenzte Raucherlaubnis von Verantwortlichen ausgesprochen werden kann, den Gesundheitsschutz vor Passivrauchen und die Sicherheit aller Betroffenen zu gewährleisten. Der derzeit gültige § 5 der Arbeitsstättenverordnung bot wenigstens die Grundlage, das gesamte Krankenhaus als Arbeitsstätte einzustufen und die Rauchfreiheit auf alle Räume auszudehnen die der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Arbeit betreten muss. Die Umsetzung eines rauchfreien Krankenhauses würde mit den Ausnahmeregelungen nach § 4 des Entwurfs zum Berliner NSRG drastisch erschwert. Die Glaubwürdigkeit einer Beratung und Behandlung der Tabakabhängigkeit in der Klinik ist mit einem Angebot von Rauchgelegenheiten und einer Passivrauchbelastung nicht vereinbar. In der mündlichen Anhörung wurde seitens der Sachverständigen des DNGfK ergänzt, dass Ausnahmeregelungen zu Konflikten und Regelungsunsicherheiten vor Ort führen, weshalb sich in Umfragen sowohl Raucher als auch Nichtraucher mit großer Mehrheit für ausnahmslose Regelungen aussprechen. Länderspezifische Ausnahmeregelungen werden in der Öffentlichkeit als Zugeständnisse an die Tabaklobby eingeschätzt. Auch dieser Argumentation schließt sich das TZB, in deren Arbeitsgruppen zahlreiche Berliner Krankenhäuser aktiv sind, uneingeschränkt an.

Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass entsprechend dem Argument der Bundesvereinigung für Gesundheit zum Gesetzentwurf des Bundes [3] auch bei Wegfall der Ausnahmeregelungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit voll und ganz gewahrt ist, da das Rauchen außerhalb der in § 2 des Entwurfs zum Berliner NSRG bezeichneten Gebäude und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen erlaubt ist. Auch der Sachverständige Prof. Dr. Helmut Siegmann vom Institut für Öffentliches Recht der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt / Main, führte zum Gesetzentwurf des Bundes als Argument gegen Raucherräume ins Feld, dass die Zulassung von solchen Räumen zu erheblichen Anwendungs- und Durchsetzungsproblemen in der Praxis führen wird. Zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen sind zu erwarten [4].

Quellen:

1. Deutscher Bundestag, Ausschuss f. Gesundheit, Ausschussdrucksache 4.5.2007 16(14)0215(19)
2. Deutscher Bundestag, Ausschuss f. Gesundheit, Ausschussdrucksache 4.5.2007 16(14)0215(20)
3. Deutscher Bundestag, Ausschuss f. Gesundheit, Ausschussdrucksache 4.5.2007 16(14)0215(17)
4. Deutscher Bundestag, Ausschuss f. Gesundheit, Ausschussdrucksache 4.5.2007 16(14)0215(25)